

**360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 05 09

**Regierungsvorlage****Vertrag**

**zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen**

Die Republik Österreich  
und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

von dem Wunsche geleitet, die Rechtsstellung der Angehörigen beider Staaten bei einem Verkehrsunfall im anderen Land zu verbessern,

in Anbetracht, daß in beiden Staaten die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) obligatorisch ist und Einrichtungen für den Ersatz der von nicht versicherten oder nicht ermittelten Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen) verursachten Schäden bestehen,

in der Erkenntnis, daß es angezeigt ist, im gegenseitigen Verhältnis die in ihren Gesetzgebungen gegenüber ausländischen Geschädigten vorgesehenen Einschränkungen auszuschließen,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Die Angehörigen jedes der beiden Vertragsstaaten, die im anderen durch ein Kraftfahrzeug (Motorfahrzeug) geschädigt werden, haben die gleichen Schadendeckungsansprüche wie die Angehörigen des Unfallandes, gleichgültig ob der Schaden durch ein versichertes, ein nicht versichertes, ein ausländisches oder ein nicht ermitteltes Kraftfahrzeug (Motorfahrzeug) verursacht worden ist.

(2) Für Ansprüche wegen Sachschäden, die durch ein nicht versichertes oder nicht ermitteltes Kraftfahrzeug (Motorfahrzeug) verursacht wurden, ist jedoch das Unfalland nicht verpflichtet, eine Schadendeckung zu gewährleisten, die über diejenige hinausgeht, die nach dem Recht des anderen Vertragsstaates gegeben ist.

**Artikel 2**

(1) Den Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten sind alle Personen und sonstigen

Rechtsträger gleichgestellt, die in seinem Staatsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

(2) Der Begriff des Kraftfahrzeuges (Motorfahrzeuges) bestimmt sich nach dem Recht des Unfallandes; Motorfahräder sind den Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen) gleichgestellt.

(3) Fallen die von einem Kraftfahrzeuganhänger (Motorfahrzeuganhänger) verursachten Schäden nicht unter die Versicherung des Zugfahrzeuges, sondern unter eine selbständige Anhängerversicherung, so ist der Anhänger für die Anwendung dieses Vertrages einem Kraftfahrzeug (Motorfahrzeug) gleichgestellt.

**Artikel 3**

Dieser Vertrag läßt Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger und den Halter von Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen) unberührt.

**Artikel 4**

Bei Mitteilungen und Vollstreckungen bezüglich nicht versicherter und im Gebiet des anderen Vertragsstaates verwendeter Fahrzeuge ist gemäß dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)angelegenheiten vom 23. Mai 1979 vorzugehen.

**Artikel 5**

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg den für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 2 maßgeblichen Rechtszustand und dessen Änderungen mit.

**Artikel 6**

Dieser Vertrag gilt zufolge Bevollmächtigung durch die fürstlich-lichtensteinische Regierung auch für das Fürstentum Liechtenstein; angenommen ist jedoch Artikel 4.

**Artikel 7**

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat

folgt, in dem die Vertragsstaaten einander durch Notenwechsel mitteilen, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, solange ihn nicht einer der beiden Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

Geschehen zu Wien, am 23. Mai 1979, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:  
**Willibald Pahr**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:  
**Keller**

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er ist unmittelbar anwendbar, sodaß kein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen im Sinn des Art. 50 Abs. 3 B-VG und hat auch nicht politischen Charakter.

Der Vertrag soll hinsichtlich der Entschädigung von Verkehrsoffern eine Gleichstellung der in Österreich ansässigen Personen, die in der Schweiz einen Schaden erleiden, mit in der Schweiz ansässigen Personen herbeiführen und umgekehrt. Als Verkehrsoffener sind Personen anzusehen, die durch ein Kraftfahrzeug einen Schaden erleiden, für das eine versicherungsmäßige Deckung nicht gegeben ist.

Art. 9 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 236/1972, über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge bestimmt:

„(1) Jede Vertragspartei wird entweder die Gründung eines Entschädigungsfonds veranlassen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen treffen, damit in Schadensfällen, in denen die Haftung eines anderen gegeben ist, die geschädigten Personen auch dann Schadenersatz erhalten, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt oder die zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt wurde, oder wenn ein nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der beigefügten Bestimmungen zugelassener Versicherungsausschluß vorliegt. Jede Vertragspartei regelt die Voraussetzungen für die Gewährung des Entschädigungsanspruches sowie dessen Umfang.

(2) Die Staatsangehörigen jeder Vertragspartei können den in Abs. 1 vorgesehenen Anspruch in

einem anderen Vertragsstaat in demselben Umfang geltend machen wie die Angehörigen dieses anderen Staates.“

Die zitierten Bestimmungen wurden mit dem Gesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffener vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 322/1977, innerstaatlich durchgeführt. § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß anspruchsberechtigte Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses weder die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz nur insoweit erwerben, als sich dies aus dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge oder aus einer anderen zwischenstaatlichen Vereinbarung ergibt. Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine „Vereinbarung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 leg. cit.

Die Schweiz gehört dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge nicht an. Im Hinblick auf den intensiven Reiseverkehr zwischen Österreich und der Schweiz ist es notwendig, die Gleichstellung von Staatsangehörigen der beiden Staaten im jeweils anderen Staat und somit auch eine möglichst hohe Absicherung der österreichischen Staatsangehörigen gegen Schädigungen in der Schweiz herbeizuführen. Dies ist mit dem Abschluß des gegenständlichen bilateralen Vertrages erreicht (Art. 1). Insoweit ändert und ergänzt der Vertrag die Bestimmungen des Gesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffener. Der begünstigte Personenkreis im Sinn des vorliegenden Vertrages ist nicht auf die Staatsangehörigkeit eingeschränkt, sondern in Art. 2 Abs. 1 durch das Kriterium einer engen sonstigen Beziehung (gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz) erweitert.

Der vorliegende Vertrag wird keinen vermehrten behördlichen Sach- oder Personalaufwand bewirken.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1:

Im Art. 1 wird die Gleichstellung der Angehörigen eines Vertragsstaates mit den Angehörigen des Unfallandes hinsichtlich der Schadendeckungsansprüche normiert. Die Schadendeckung bei Personenschäden unterliegt gegenüber den im Unfalland geltenden Vorschriften keiner Einschränkung.

Unter dem Begriff „Schadendeckungsansprüche“ sind nur Entschädigungsansprüche gegen einen Fonds im Sinn des Art. 9 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, nicht jedoch Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger oder Halter eines Kraftfahrzeuges (Motorfahrzeuges) zu verstehen, da diese nach Art. 3 vom Vertrag unberührt bleiben.

Hinsichtlich der Sachschäden legt Abs. 2 fest, daß das Unfalland keine weitergehenden Entschädigungen zu leisten hat, als im gleichgelagerten Fall der Vertragsstaat, dessen Angehöriger der Geschädigte ist, leisten würde.

#### Zu Art. 2:

Als Angehörige eines Vertragsstaates gelten im Sinn des Abkommens alle Personen und sonstigen Rechtsträger, die in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben. Unter dem Begriff „Personen“ sind alle natürlichen und juristischen Personen zu verstehen; der Begriff „sonstige Rechtsträger“ erfaßt Gebilde, denen zwar nicht Rechtspersönlichkeit zukommt, die aber — wie etwa die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft des österreichischen Rechtes — selbständig vor Gericht auftreten können, also parteifähig sind.

Der Begriff des Kraftfahrzeuges bestimmt sich nach dem Recht des Unfallandes.

#### Zu Art. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß Schadenersatzansprüche gegen Dritte durch Leistungen auf Grund des Vertrages nicht

verloren gehen, gleichgültig, ob sie auf österreichischem Recht oder einem auf Grund kollisionsrechtlicher Vorschriften (siehe das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971, BGBl. Nr. 387/1975, über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht) maßgebenden ausländischen Recht beruhen.

#### Zu Art. 4:

Art. 4 rezipiert die maßgeblichen Bestimmungen des österreichisch-schweizerischen Vertrages über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten vom 23. Mai 1979 für Zwecke des Verkehrsofferabkommens. Dieser Vertrag sieht in Art. 2 und 3 vor, daß Bescheide über die Aufhebung der Zulassung von Kraftfahrzeugen auf ein Ersuchen des erkennenden Staates vom anderen Vertragsstaat zugestellt und vollstreckt werden, wenn sich das Kraftfahrzeug in dessen Gebiet befindet. Der vorliegende Art. 4 bezieht sich auf den Anwendungsfall des KFZ-Amtshilfeabkommens, in dem der zuzustellende Bescheid wegen Beendigung der für ein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (siehe in Österreich § 44 Abs. 1 lit. c und § 61 Abs. 4 KFG 1967) ergangen ist.

#### Zu Art. 5:

Die gegenseitige Information über den jeweiligen Rechtszustand in den Vertragsstaaten ist erforderlich, um bei Sachschäden den Umfang der Leistung, zu der das Unfalland verpflichtet ist, klar abgrenzen zu können.

#### Zu Art. 6:

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein beruht auf den zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen.

#### Zu Art. 7:

Da die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung des Abkommens in den beiden Vertragsstaaten verschieden sind — in der Schweiz bedarf das Abkommen nicht der parlamentarischen Genehmigung —, mußte auf einen Zeitpunkt abgestellt werden, in dem in beiden Staaten die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.